

Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 04.06.1998

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666/SGV.NW2023) und der §§ 2,3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NW.S.712/SGV.NW.610) in den z. Zt. gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

a) nur ein Hund gehalten wird	60,00 €
b) zwei Hunde gehalten werden, je Hund	90,00 €
c) drei oder mehr Hunde gehalten werden, je Hund	108,00 €
d) gefährliche Hunde im Sinne des § 3 LHundG NRW je Hund	480,00 €

§ 2

§ 11 Ziffer 3 wird ersatzlos gestrichen.

§ 3

Die Änderung der Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.